



## Mietvertrag Dauerstellplatz

Vermieterin ist Stadtbetriebe Siegburg AöR, Ringstraße 28, 53721 Siegburg

### §1 Mietgegenstand und Nutzung

1. Die Vermieterin vermietet dem Mieter die Anzahl der vom Mieter ausgewählten Stellplätze in der vom Mieter bei der Buchungsanfrage ausgewählten Parkanlage (nachstehend Objekt, kann sowohl Parkgarage als auch Parkplatz sein) zum Abstellen je eines Personenkraftwagens (nachfolgend PKW) mit den vom Mieter mitgeteilten Kennzeichen. Der Mieter hat die gekennzeichneten Stellplätze zu verwenden und ist in der Wahl des zu nutzenden Stellplatzes grundsätzlich frei. Die Vermieterin ist jedoch zu einer speziellen Zuweisung hinsichtlich zu nutzender Teilbereiche der Parkanlagen, etwa einzelner Parkebenen, berechtigt.

2. Die Stellplatznutzung erfolgt gemäß dem vom Mieter gebuchten Tarif. Die Tarifwahl bestimmt die Tarifzeit. Das Parken außerhalb der Tarifzeit wird ausdrücklich nicht von diesem Mietverhältnis erfasst.

3. Neben dem ausgewählten Objekt kann dem Mieter für den Fall, dass das mit diesem Mietvertrag gebuchte Objekt tatsächlich über keinen freien Parkplatz verfügen sollte, ein Ausweichparkhaus im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellt werden. Das jeweils nutzbare Ausweichparkhaus wird dem Mieter über den angegebenen Link mitgeteilt (<https://parken-siegburg.de/dauerparken/>), nachdem er das dort gebuchte Objekt ausgewählt hat. Der Vermieter ist berechtigt die zusätzlich zur Verfügung gestellten Objekte während der Vertragslaufzeit zu ändern. Diese Regelung gilt für die Produkte „Dauerstellplatz 24h/7T Tarif“, „Dauerstellplatz Tag Tarif“ und „Dauerstellplatz Nacht- und Wochenendtarif“. Für gesonderte Parkprodukte können durch schriftliche Vereinbarung andere zu nutzende Parkanlagen festgelegt werden.

4. Die Vermieterin wird die sich aus der Buchung ergebenden Daten des Mieters sowie die von ihm gemeldeten Kennzeichen mittels elektronischer Datenverarbeitung speichern. Die Vermieterin wird ferner, im Falle eines mit Kennzeichenerfassungsanlage ausgestatteten Objekts die Parkzeiten der einzelnen PKW mittels Kennzeichenerkennung durch optisch-elektronische Vorrichtungen bei Ein- und Ausfahrt automatisiert erfassen und ebenfalls automatisiert mittels elektronischer Datenverarbeitung speichern.

Die Meldung mehrerer Kennzeichen ist möglich. Je Vertrag darf nur ein PKW zeitgleich parken. Jeder weitere einfahrende PKW hat die jeweils gültigen Kurzparker-Tarife zu zahlen. Die Speicherung und Nutzung dieser Daten erfolgen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages. Die Vermieterin wird die Daten des Mieters binnen 2 Monaten nach Vertragsbeendigung löschen, soweit sie nicht gesetzlich zu einer längeren Speicherung verpflichtet wird.

5. Die Vermieterin ist berechtigt, dem Mieter für Veranstaltungen oder andere Ereignisse kurzzeitig einen anderen Stellplatz in einer anderen Parkanlage zur Verfügung zu stellen. Die Mitteilung über eine kurzzeitige Verlegung erfolgt elektronisch und mit ausreichender Vorankündigungszeit.

### § 2 Mietzeit und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des auf die Buchungsbestätigung folgenden Monats. Im Einzelfall kann durch Vereinbarung in Textform ein anderer Zeitpunkt gewählt werden.

2. Es wird für eine Mindestlaufzeit von 4 Monaten abgeschlossen. Danach verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit. Es ist erstmals zum Ablauf des 4. Monats nach Mietbeginn mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ordentlich kündbar. Danach ist das Mietverhältnis jederzeit mit

einer Frist von 2 Wochen zum Monatesende ordentlich kündbar.

3. Die gesetzlichen Regelungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn sich der Mieter mehr als 2 Wochen im Zahlungsverzug befindet.

4. Jede Kündigung kann über den Webshop, die Webseite oder postalisch in Schriftform erfolgen. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses wird bzw. werden im Falle eines mit Kennzeichenerfassungsanlage ausgestatteten Objekts die vom Mieter benannten Kennzeichen durch die Vermieterin zu Einfahrtszwecken gesperrt. Es gilt dann der jeweils gültige Kurzparker-Tarif.

### **§ 3 Miete**

1. Der Mieter erteilt der Vermieterin mit Senden der Buchungsanfrage eine sofortige Einzugsermächtigung. Sollte das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweisen, besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung. Hieraus resultierende Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mieters. Fällt der Beginn des Mietverhältnisses nicht mit einem Monatsanfang zusammen, so ist der für die Zeit vom Mietbeginn bis zum Ende des ersten Monats anteilig zu entrichtende Betrag am 1. des folgenden Monats fällig.

2. Für die Nutzung eines Stellplatzes in der ausgewiesenen Zeit des gewählten Produkts ist die angezeigte monatliche Gesamtmiete am jeweils 1. des Monats fällig.

3. Erfolgt keine Mietzahlung, ist die Vermieterin berechtigt, den Zugang bzw. die Dauerparkkarte des Dauerparkers zu sperren. In jedem Fall muss bei ausbleibender Mietzahlung der Kurzparker-Tarif nach den jeweils gültigen Einstellbedingungen gezahlt werden.

### **§ 4 Sonstiges**

1. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Stellplatzes an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.

2. Der Mieter stellt das Kraftfahrzeug auf eigene Gefahr ab. Die Vermieterin haftet insbesondere nicht für Brand, Entwendung oder Beschädigungen des PKW. Die Vermieterin haftet jedoch für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr herbeigeführte Beschädigungen oder Verluste von Fahrzeugen. Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr für die ständig ungehinderte Befahrbarkeit des Objektes.

3. Im Objekt gelten die StVO, sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen, eine etwaige vom Vermieter angebrachte Verkehrsbeschilderung sowie die öffentlich ausgehängten Nutzungsbedingungen und die anliegende Parkhausordnung. Der Mieter darf im Objekt nur im Schrittempo fahren. Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge und/oder des Objektes erfolgt nicht.

4. Der Mieter darf aufgrund des Vertrages das Objekt nur zum Abstellen von PKW benutzen. Wagenwäsche, Wagenreinigung, die Durchführung von Reparaturen etc. ist im Objekt verboten. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen oder sonstigen Gegenständen ist ebenfalls nicht erlaubt.

5. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder von ihm zum Führen seines / seiner PKW bevollmächtigten, Begleit- oder ihm sonst zuzuordnenden Personen verursachten Schäden.

6. Bei beschränkten Parkanlagen erhält der Mieter von der Vermieterin je Mietvertrag eine Dauerparker-Karte. Jeder Verlust einer Dauerparker-Karte ist der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Jede Ersatzkarte wird nur gegen Zahlung einer Kostenpauschale von je 20,00 EUR brutto zur Verfügung gestellt; die Geltendmachung des Vermieters eines durch den Verlust der Dauerparker-Karte

entstandenen weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Unbrauchbar gewordene Dauerparker-Karten werden vom Vermieter kostenlos gegen neue umgetauscht, es sei denn, dass der Mieter die Unbrauchbarkeit zu vertreten hat.

### **§ 5 Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die

Stadtbetriebe Siegburg AöR  
Ringstraße 28  
53721 Siegburg  
Telefon: +49 2241 102-7001  
Telefax: +49 2241 102-7041  
E-Mail: [info@parken-siegburg.de](mailto:info@parken-siegburg.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter <https://parken-siegburg.de/widerruf> ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Das Widerrufsrecht gilt ausschließlich für Verbraucher. Unternehmern steht kein Widerrufsrecht zu.

### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Unbeschadet des Vorstehenden sind etwaige während der Widerrufsfrist angefallene Parkgebühren vom Kunden zu zahlen und werden nicht von der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH erstattet.

**Muster Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Stadtbetriebe Siegburg AöR  
Ringstraße 28  
53721 Siegburg  
Telefon: +49 2241 102-7001  
Telefax: +49 2241 102-7041  
E-Mail: [info@parken-siegburg.de](mailto:info@parken-siegburg.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/ wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*) \_\_\_\_\_

Name des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_

---

Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(\*) unzutreffendes bitte streichen

**§ 6 Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG**

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für diese Textformklausel selbst.
2. Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in diesem Fall an einer Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem ursprünglichen Parteiwillen soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für Lücken und Unklarheiten im Vertrag.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist der Ort des Mietgegenstandes.
4. Nach der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat die Vermieterin den Mieter wie folgt zu informieren, was der Mieter durch Abschluss dieses Vertrages

bestätigt:

#### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die Vermieterin mit den oben angegebenen Kontaktdaten.

#### Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Vermieterin ist:

– Datenschutzbeauftragter –  
Lindenstraße 87  
53721 Siegburg

E-Mail: [datenschutz@stadtbetriebe-siegburg.de](mailto:datenschutz@stadtbetriebe-siegburg.de)

#### Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zur Durchführung der Parkraumüberwachung im Rahmen des mit dem Mieter geschlossenen Vertrages über die Nutzung eines Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug sowie der zu Grunde liegenden Parkordnung erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Mieters. Im Falle eines mit Kennzeichenerfassungsanlage ausgestatteten Objekts teilt der Mieter mit seiner Einfahrt in das Objekt (Beginn des Parkvorgangs) der Vermieterin das PKW-Kennzeichen des von ihm gefahrenen Fahrzeugs mit, welches durch die Vermieterin mittels einer automatischen videobasierten Kennzeichenerfassung erfasst wird. Diese Daten werden mit Informationen über Beginn und Ende des Parkvorgangs (Ausfahrt aus dem Objekt) verbunden.

Personenbezogenen Daten verarbeitet die Vermieterin ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zum Zwecke der Erfüllung des geschlossenen Vertrages, auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mieter ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtverarbeitung seiner Daten hat. Darüber hinaus auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO, soweit die Vermieterin hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

#### Weitergabe von Daten

Die Vermieterin gibt persönliche Daten nur dann an Dritte weiter, wenn:

1. dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit dem Mieter erforderlich ist.
2. die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mieter ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe seiner Daten hat, oder
3. für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

### **§ 8 Anlagen (Einstellbedingungen/AGB)**

Die folgende Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages:

1. [Einstellbedingungen](#) im Falle eines mit Kennzeichenerfassungsanlage ausgestatteten Objekts